

Mindestmaße und Schonzeiten

- Was tun im Fall von kollidierenden Vorschriften?

von Kai Jendrusch*

Einführung

Bei der Ausübung ihres Hobbys unterliegen die Angler einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften, die das Fischen beschränken. Unter anderem haben die Angler auch die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten, welche durch landesrechtliche Vorschriften festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird in Anglerkreisen immer wieder das (vermeintliche) Problem erörtert, wie ein etwaiger Widerspruch zwischen vereinsinternen Vorschriften und den gesetzlichen Regelungen aufgelöst werden kann.¹ Im Kern geht es dabei um die Frage, wie sich ein Angler verhalten soll, der zwischen die vermeintlichen Mühlsteine der verschiedenen Regelungen gekommen ist.

Zwei Beispiele sollen das Problem verdeutlichen: In Hessen hat der Hecht gemäß § 2 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische ein Mindestmaß von 50 cm. Unterstellt man, ein Verein legt das Mindestmaß für seine Gewässer auf 60 cm fest und fängt nunmehr ein diesem Verein zugehöriger Angler einen Hecht von 55 cm, so sitzt er in der von Vollborn² beschriebenen Zwickmühle.

Für kollidierende Schonzeiten läßt sich folgendes Beispiel bilden: Die Schonzeit des Hechts beginnt in Hessen am 1. Februar und endet am 15. April. Legt ein Verein jetzt eine längere Schonzeit fest, etwa bis zum 1. Juni und fängt der Beispielfischer nunmehr am 15. Mai einen (maßigen) Hecht, so stellt sich vermeintlich das gleiche Problem.

Im folgenden soll nunmehr untersucht werden, wie sich ein Angler in derlei Fällen zu verhalten hat.

Landesrechtliche Vorgaben

Mindestmaße und Schonzeiten gehören zum Fischereirecht; die Festlegung obliegt damit den Landesgesetzgebern. Regelungstechnisch bedienen sich die Landesgesetzgeber dabei der Möglichkeit, die Schonzeiten und Mindestmaße im Wege von Rechtsverordnungen auszuweisen. So werden in Hessen die Schonzeiten und Mindestmaße in § 2 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (im folgenden als HFischereiVO bezeichnet) bestimmt. Diese Verordnung findet ihre Ermächtigung in § 37 HFischG. Dieser ermächtigt in § 37 Nr. 5 den zuständigen Minister zur Festlegung der Schonzeiten. In Nr. 6 der vorbenannten Vorschrift wird die Festlegung der Mindestmaße autorisiert.

In § 2 Abs. 1 HFischereiVO werden die oben im Beispiel genannten Schonzeit und Mindestmaß für Hechte festgelegt. Wörtlich heißt es: Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder, wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen und zu entnehmen: es folgt eine tabellarische Darstellung der verschiedenen Fische mit den entsprechenden Schonzeiten und Mindestmaßen.

Damit ist der Inhalt des Verbots festgelegt. Die Sanktionen, welche bei einem etwaigen Verstoß drohen, bestimmt § 10 Nr. 2 HFischereiVO. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) 2. entgegen § 2 Abs. 1 Fische während der Schonzeit oder untermaßige Fische fängt oder entnimmt.

Seine Ermächtigung findet diese Vorschrift in § 51 Abs. 1 Nr. 15 HFischG. Das (hessische) Landesrecht sanktioniert also nur derlei Verstöße, in denen die Angler die gesetzlichen, in § 2 Abs. 1 HFischereiVO festgelegten Mindestmaße oder Schonzeiten unterschreiten. Die in den Beispielen genannten Fälle betreffen aber gerade nicht eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestmaße und / oder Schonzeiten, sondern solche Fallgestaltungen, in denen der Angler durch seinen Verein an höhere Mindestmaße respektive längere Schonzeiten gebunden ist. Eine Regelung, welche einen Angler verpflichtet, jeden außerhalb der Schonzeit gefangenen maßigen Fisch zu entnehmen, ist weder dem (hessischen) Fischereigesetz noch der (hessischen) FischereiVO zu entnehmen.

Ein solches Gebot, zur Entnahme von maßigen Fischen, läßt sich auch nicht aus § 10 Abs. 2 HFischereiVO entnehmen, welcher es verbietet, Fischen nachzustellen, in der vorgefaßten Absicht, sie ohne vernünftigen Grund wieder auszusetzen.

An dieser Stelle zeigt sich, wie "subjektiviert" das Fischereirecht ist. Der Landesgesetzgeber bestimmt ein Verhalten als ordnungswidrig, wenn ein Angler in der vorgefaßten Absicht fischt, seinen Fang nicht zu

verwerten. So überzeugend sich diese Sanktionierung eines Verhaltens in der Theorie anhört, so realitätsfern erscheint sie in der Praxis. Beim Angeln ist es eben nur bedingt möglich, die Art und Größe des anbeißenden Fisches zu bestimmen. Wie will man aber feststellen, auf welche Art von Fischen es der Angler im konkreten Fall abgesehen hatte? Soll derjenige Angler, welcher mit Wurm auf Aal fischt, belangt werden, wenn als "Beifang" eine Forelle beißt, die er dem Gewässer nicht entnimmt, sondern wieder zurücksetzt? Will man nicht 99% der Angler pönalisieren, so kann die Antwort auf diese Frage nur "nein" lauten. Im übrigen würde ein solches Ergebnis in Anbetracht des Bestimmtheitsgrundsatzes erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Jedoch besteht die Möglichkeit für Vereine, durch die Festlegung bestimmter (erweiterter) Schonzeiten den Schutz von einigen Fischarten zu verstärken. Denkbar ist unter anderem eine Verknüpfung verschiedener Schonzeiten. So bietet es sich zum Beispiel an, die Schonzeit von Hechten (1.2. - 15.4.) mit der des Zanders (15.3. - 31.5.) zu einer einheitlichen Raubfischschonzeit zu verknüpfen. Das würde dazu führen, daß auf Raubfisch vom 1.2. - 31.5. nicht geangelt werden dürfte. Bestimmte Methoden der Fischerei (z.B. das Angeln mit Köderfisch) wären dann in dieser Zeit unzulässig.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß sich dem Landesrecht kein Verbot einer Verlängerung von Schonzeiten respektive einer Erhöhung der Mindestmaße entnehmen läßt.

Werbung

Pits Angelreisen



**Schwedischer
Schärengarten
Angel-
und
Familienurlaub**

- Hechtfischen -

**Traumhafte Häuser auf
einsamer Schäreninsel**

Tel. 08702-8933
Fax 08702-918472
e-mail: info@pits-angelreisen.de
www.pits-angelreisen.de

Tierschutzrechtlich Vorgaben

Neben den eben näher erläuterten landesrechtlich Vorschriften stehen Vorschriften des Tierschutzgesetzes im Mittelpunkt der Debatte. Namentlich stellt sich die Frage, ob ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG vorliegt. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Die Anwendung von § 17 TierSchG ist aber bereits deshalb problematisch, weil in der (Fach-) Wissenschaft umstritten ist, ob Fische über Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit verfügen. Daher widerspricht nach hier vertretener Ansicht die Erhöhung der Mindestmaße und die Verlängerung der Schonzeiten nicht dem Tierschutzgesetz.

Gebotenheit auf Grund von Hegeverpflichtungen

Abschließend sei das Augenmerk auf die Verpflichtung der Fischereiberechtigten, namentlich der Angelvereine, zur ordnungsgemäßen Hege der Gewässer gerichtet. Sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch die landesgesetzliche Vorschriften verpflichten die Gewässerpächter zu einer ordnungsgemäßen Hege. Beispielhaft sei hier die Regelung des § 2 HFischG angefügt, ähnliche oder gleichlautende Vorschriften finden sich in den meisten Bundesländern.

§ 2 Fischereirecht und Hege

- (1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Es ist das Recht und die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten, aufzubauen und diesen nach sich aus diesem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu hegen. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere.
- (2) Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes. Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowohl der Fische selbst wie auch ihrer Lebensräume.
- (3) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen ergibt.

Somit stellt sich in einigen Bereichen nicht nur die Frage, ob ein Verein befugt ist, eine Erweiterung der Schonzeiten und Mindestmaße vorzunehmen, vielmehr wird zu erörtern sein, ob nicht der geltenden Rechtslage ein Gebot zu entnehmen ist, wonach bestimmte Fischarten besonders zu schützen sind (z.B. durch eine Verlängerung der Schonzeit und / oder Erweiterung der Mindestmaße).

Fazit

Nach allem erscheint die verbreitete Praxis, Schonzeiten zu verlängern und Mindestmaße zu erweitern aus juristischer Sicht nicht zu beanstanden. Insbesondere läßt sich ein Verbot für derlei Maßnahmen nicht aus den landesrechtlichen Fischereivorschriften entnehmen. Weiterhin verstößt eine solche Praxis auch nicht gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, namentlich § 17 Nr. 2 b TierSchG.

Es bleibt somit festzuhalten, daß entsprechende vereinsinterne Regelungen nicht mit anderen Vorschriften kollidieren und daher zulässig sind.

Vertiefungshinweis:

Zur Frage der Strafbarkeit von Catch & Release vgl.: Jendrusch/Arlinghaus, Catch & Release - eine juristische Untersuchung, AgrarR 2005, Heft 2, i.E.

* Der Autor ist Doktorand am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

1 Vgl. zuletzt Vollborn, Mindestmaße - und einige Anmerkungen zu ihrem rechtlichen Hintergrund, in: Anglerpraxis (Onlinemagazin abrufbar über www.anglerpraxis.de).

2 Vollborn, Mindestmaße - und einige Anmerkungen zu ihrem rechtlichen Hintergrund, in: Anglerpraxis (Onlinemagazin abrufbar über www.anglerpraxis.de).

Mindestmaße und Schonzeiten von Kai Jendrusch